

RS UVS Kärnten 1994/12/05 KUVS-K1-1478-1479/13/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1994

Rechtssatz

Voraussetzung für die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung sowie die Inbetriebnahme von Deponien für nicht gefährliche Abfälle und damit der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung bei Nichtvorliegen der Genehmigung, ist ein Gesamtvolumen von mindestens 100.000 m³. Dabei ist von einem Umrechnungsschlüssel von 1,6 Tonnen für 1 m³ auszugehen (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at